Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

DENK FABRIK DIGITALE ARBEITS-GESELLSCHAFT

BEKANNTMACHUNG

FÖRDERRICHTLINIE PRODUKTIVER UND BESCHÄFTIGUNGSORIENTIERTER EINSATZ VON KI IN WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Vom 2. September 2026, veröffentlicht am 2. September 2026

Präambel

Die Einsatzpotenziale von Künstlicher Intelligenz (KI) sind in den letzten Jahren durch neue technologische Entwicklungen stark angestiegen. Mittlerweile können KI-Anwendungen in nahezu allen Berufen und Funktionsbereichen von Unternehmen und allen Branchen in vielfältiger Weise genutzt werden. Dementsprechend nimmt der Einsatz von KI in der Arbeitswelt stetig zu. Bisher hat der zunehmende KI-Einsatz aber nur in geringem Maße zu substantiellen Produktivitätssteigerungen in der betrieblichen Praxis geführt. Für nachhaltige positive Wirkungen in Arbeit und Wirtschaft bestehen die Herausforderungen, KI-Anwendungen systematisch in den betrieblichen Kontext zu integrieren und mit dem Wandel von Arbeit zu verzahnen.

Produktivität und Wertschöpfung wird in Zukunft zunehmend aus der Zusammenarbeit von Mensch und KI-Technologien geschaffen. Der gelingende Einsatz von KI erfordert eine vertiefte und vielfältige Interaktion zwischen Mensch und Technik. Unternehmen stehen vor der Aufgabe, KI-Anwendungen an den betrieblichen Kontext, die Arbeitsorganisation und Bedarfe der Beschäftigten anzupassen sowie die damit einhergehenden Veränderungen an Tätigkeitsprofile, berufliche Anforderungen, Kompetenzen und Rollen zukunftssicher zu gestalten. Vielfache Evidenz zeigt, dass die Einführung von KI ein ressourcenintensiver Prozess ist, der u. a. die Ebenen Technologie, Organisation und Arbeit berührt und der Entscheidungen unter Unsicherheit mit sich bringt. Aus diesem Grund unterlassen Unternehmen teilweise Investitionen in KI-Infrastruktur und zum Technologieeinsatz komplementäre Qualifikationen gänzlich oder nehmen diese nur in geringem Maße vor, was mittel- bis langfristig verringerte Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und negative Auswirkungen auf Beschäftigte und Arbeitsmärkte zur Folge haben kann.

---

1. Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Ziel der Förderung

Das übergeordnete Ziel der Förderung ist, Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und ihre Beschäftigten bei der Einführung und Nutzung konkreter KI-Anwendungen zu unterstützen. Die Förderung ist Teil des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität der Bundesregierung. Der Fokus der Förderung liegt auf der Anpassung von KI-Anwendungen auf den jeweiligen betrieblichen Kontext und damit verbundene Veränderungen von Arbeit, sodass produktiver und beschäftigungsorientierter Einsatz von KI in Wirtschaft und Arbeit systematisch in der Breite zunimmt. Die Förderung leistet damit einen Beitrag zur Verbesserung des Innovationsvermögens und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie zur Stärkung der Arbeits- und Fachkräftebasis in Deutschland.

Mit dem Fokus auf Beschäftigungsorientierung beabsichtigt die Förderung, explizit die Stärkung der Arbeitskräftenachfrage von Unternehmen mittels KI-Einsatz zu adressieren. So soll Automatisierung durch KI-Nutzung mittelfristig zu zusätzlichen, neuen Tätigkeitsbereichen, Berufen und Rollen von Beschäftigten führen, anstatt zu Substitution menschlicher Arbeit. Mit der Förderung sollen Unternehmen und Beschäftigte bei den Herausforderungen, die mit dem Ziel einer produktiven und beschäftigungsorientierten KI-Nutzung einhergehen, durch Maßnahmen in zwei übergeordneten Handlungsfeldern unterstützt werden:

Handlungsfeld 1: Kompetenz- und Praxisräume KI und Arbeit im Betrieb

Handlungsfeld 2: KI, Produktivität und gute Arbeit im Betrieb

Zu den Herausforderungen für Unternehmen und Beschäftigte, die die Förderung adressiert, zählen insbesondere:

- die Anpassung von KI-Anwendungen an den betrieblichen Kontext unter Berücksichtigung von Unsicherheiten über Güte und Qualität von KI-Anwendungen sowie über die Realisierbarkeit von beschäftigungsorientierten Produktivitätspotentialen
- die Verzahnung von Veränderungen bei Arbeitsprozessen und der Arbeitsorganisation mit der technischen Umsetzung von KI-Vorhaben
- die mit konkreten KI-Anwendungen verzahnte nachhaltige Qualifizierung bzw. Kompetenzentwicklung der Beschäftigten
- die Einbindung von Beschäftigten bei der Gestaltung von KI-Anwendungen sowie die Nutzbarmachung von menschlicher Expertise und Fachwissen bei der Gestaltung und Nutzung von KI-Anwendungen
- Veränderung der Rahmenbedingungen für beschäftigungsorientierte Produktivitätssteigerungen durch neue technologische Entwicklungen bei KI

Handlungsfeld 1: Kompetenz- und Praxisräume KI und Arbeit im Betrieb

Damit die Förderung in der Breite der Wirtschaft und Arbeitswelt wirksam wird, sollen die geförderten Einrichtungen aus Forschung und Wissensverbreitung Maßnahmen entwickeln und bereitstellen, mit denen möglichst viele Unternehmen erreicht werden. Die geförderten Maßnahmen sollen Unternehmen daher bundesweit in niedrigschwelliger Weise ansprechen und mit Blick auf die Ressourcen in Unternehmen eine machbare Teilnahme ermöglichen, damit KI-Einsatz und verbundener struktureller Wandel aktiv und ressourceneffizient von Unternehmen angegangen wird. Die geförderten Zuwendungsempfänger sollen Maßnahmen entwickeln und umsetzen, die sich schwerpunktmäßig an Unternehmen mit konkreten Vorhaben richten, KI-Anwendungen im Betrieb einzuführen und produktiv sowie beschäftigungsorientiert zu nutzen. Für eine möglichst hohe Wirksamkeit sollen die geförderten Maßnahmen Unternehmen die Möglichkeit bieten, Einsatzmöglichkeiten und Funktionen von KI betriebsspezifisch testen zu können (im Sinne des Prinzips Test-before-Invest) und mit passenden Maßnahmen zur Befähigung der Akteure im Unternehmen verbinden zu können. Die Förderung soll eine Infrastruktur schaffen, die sowohl strukturierte individuelle Unterstützung für Unternehmen bei der systematischen Realisierung von KI-Potentialen bietet als auch über Unternehmen und Branchen hinweg konkrete skalierbare Lösungen für die systematische Verbreitung von KI in Wirtschaft und Arbeit schafft.

Zur Erreichung konkreter Ziele sind für die Förderung die hohe praktische Wirksamkeit in der Breite der Wirtschaft und Arbeitswelt, hohe Standards der Wissenschaftlichkeit und des Innovationsgrads, sowie die Aktualität mit Blick auf neueste technologische Entwicklungen bei KI-Anwendungen maßgebend. Dafür sollen innovative Lösungen erforscht und nutzbar gemacht werden zur Frage, wie in kurzer Zeitspanne die heterogene Unternehmenslandschaft in der Breite bei unterschiedlichen KI-Vorhaben systematisch unterstützt werden kann mit dem Ziel eines produktiven und beschäftigungsorientierten KI-Einsatzes. Die Forschungsförderung soll Wissens-Spillover schaffen und Marktversagen aufgrund unzureichender und asymmetrischer Informationen mit Bezug auf Investitionen in betriebliche KI-Anwendungen beheben. Denn die Einführung von KI ist ein ressourcenintensiver Prozess, der u. a. die Ebenen Technologie, Organisation und Arbeit berührt und der Entscheidungen unter Unsicherheit mit sich bringt. Aus diesem Grund können Unternehmen Investitionen in KI-Infrastruktur und in zum Technologieeinsatz komplementärer Qualifikationen gänzlich unterlassen, nur in zu geringem Maße vornehmen oder bei der Investitionsentscheidung Gütekriterien nicht ausreichend berücksichtigen.

Folgende konkrete Ziele sollen im Rahmen der Förderung im Handlungsfeld „Kompetenz- und Praxisräume KI und Arbeit im Betrieb“ erreicht werden:

- Aufbau einer Infrastruktur zur Unterstützung von Unternehmen und Beschäftigten bei konkreten KI-Vorhaben im Betrieb
- die Infrastruktur soll in modularer Weise zeitnah nach Beginn der Förderung genutzt werden können, verschiedene Bedarfe der betrieblichen Praxis und der Beschäftigten in Verbindung mit einem konkreten KI-Vorhaben abdecken und Fragen der technischen Gestaltung mit der Befähigung von Beschäftigten verzahnen.
- niedrigschwellige Nutzbarkeit der Infrastruktur im gesamten Bundesgebiet für die verschiedenen Akteursgruppen eines Unternehmens, wie Management, Beschäftigte, Vertreter*innen von Betriebs- und Personalräten, unter Berücksichtigung von Ressourcenaufwänden, die nicht durch die Förderung abgedeckt werden
- Schnelle und gleichzeitig nachhaltige Unterstützungslösungen für Unternehmen und ihren Beschäftigten zur produktiven und beschäftigungsorientierten Nutzung von KI in Wirtschaft und Arbeit, die über die Projektlaufzeit hinaus wirksam sind
- wissenschaftliche Begleitung für den breitenwirksamen Transfer von Erkenntnissen und Best-Practice-Beispielen
- Anschlussfähigkeit an bestehende Förderungen im Bereich der grundlegenden Befähigung von Unternehmen und Beschäftigten bzgl. KI-Nutzung (bspw. Zukunftszentren, Mittelstand-Digital Zentren, KI-Servicezentren, Regionale Kompetenzzentren der Arbeitsforschung)

Handlungsfeld 2: KI, Produktivität und gute Arbeit im Betrieb

Mit neuen technologischen Entwicklungen verändern sich die Einsatzmöglichkeiten und Anwendungsbereiche von KI kontinuierlich. Übergeordnetes Ziel des Handlungsfelds 2 ist es, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu gewinnen, wie KI-Einsatz zu beschäftigungsorientierten Produktivitätssteigerungen führt oder führen kann und wie diese im Kontext des demografischen Wandels die Fachkräftebasis stärken, die Arbeitskräftenachfrage der Unternehmen erhöhen und zu einer volkswirtschaftlich gerechten Verteilung der durch Technologie induzierten Wertschöpfungsgewinne beitragen kann. Die Erkenntnisse der Projekte sollen die im Rahmen des Handlungsfelds 1 geförderten Maßnahmen ergänzen mit dem Ziel, beschäftigungsorientierte Produktivitätssteigerungen durch KI-Einsatz zu unterstützen.

Im Rahmen des Handlungsfelds 2 werden Forschungsprojekte gefördert zur Durchführung von Analysen und Schaffung von Erkenntnissen zu Zusammenhängen von KI-Nutzung und Produktivität sowie den Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeit.

1.2 Rechtgrundlagen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten), die Gegenstand der Zuwendungsbescheide werden.

Dem Förderprogramm liegt das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) insbesondere bei der Zielsetzung zugrunde.

Das BMAS entscheidet in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung der Projekte. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

1.3 Beihilferechtliche Einordnung

Die Einrichtungen, die Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und ihre Beschäftigten im Handlungsfeld 1 „Kompetenz- und Praxisräume KI und Arbeit im Betrieb“ entwickeln und anbieten, sowie Einrichtungen, die Analysen im

Handlungsfeld 2 „KI, Produktivität und gute Arbeit im Betrieb“ durchführen, sind die unmittelbaren Zuwendungsempfänger dieses Förderprogramms. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe des Forschungs- und Entwicklungsrahmens (Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation [Mitteilung EU-KOM 2022/C 414/01]).

Unternehmen und ihre Beschäftigten sind bundesweit Nutzende der durch Förderung von Vorhaben im Handlungsfeld 1 „Kompetenz- und Praxisräume KI und Arbeit im Betrieb“ entwickelten und angebotenen Unterstützungsmaßnahmen. Die Unterstützungsmaßnahmen zielen insbesondere auf Bedarfe von KMU und ihre Beschäftigten ab. Andere Unternehmen werden aber aufgrund ihrer Größe nicht von der Begünstigung ausgeschlossen.

Die durch die Förderung entwickelten Unterstützungsmaßnahmen, die für alle Unternehmen faktisch nicht gleichermaßen nutzbar sind, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2821, 15.12.2023) gewährt. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Jahren den Betrag von 300.000 Euro nicht überschreiten.

Der Anwendungszeitraum der De-minimis-Verordnung ist zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten auf den 30. Juni 2027, befristet. Sollte die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird die Förderrichtlinie entsprechend angepasst.

2. Gegenstand der Förderung

Mit diesem Förderprogramm will das BMAS Projektvorhaben zu folgenden Handlungsfeldern fördern:

Handlungsfeld 1: „Kompetenz- und Praxisräume KI und Arbeit im Betrieb“: Aufbau und Nutzung einer Infrastruktur zur Unterstützung von Unternehmen und ihren Beschäftigten bei konkret geplanten KI-Vorhaben.

Handlungsfeld 2: „KI, Produktivität und gute Arbeit im Betrieb“: Erweiterung der Wissensgrundlage für produktivitätssteigernden KI-Einsatz und zum Zusammenhang von KI, Produktivität und Arbeitsqualität.

Die nachfolgenden Erläuterungen geben detaillierte Hinweise zu den förderfähigen Projektvorhaben innerhalb der beiden Handlungsfelder.

2.1 Handlungsfeld 1: „Kompetenz- und Praxisräume KI und Arbeit im Betrieb“: Aufbau und Nutzung einer Infrastruktur zur Unterstützung von Unternehmen und ihren Beschäftigten bei konkret geplanten KI-Vorhaben

Das BMAS will Unternehmen dabei unterstützen, KI-Potentiale bedarfsgerecht und betriebsspezifisch zu realisieren. Viele Unternehmen stehen vor der Frage, welche Investitionen für gelingenden KI-Einsatz benötigt werden und wie sie einen Prozess zur Einführung von KI gelingend umsetzen können. Dazu zählen Entscheidungen zur Anpassung von bestehenden KI-Lösungen an den Betriebskontext und/oder umgekehrt Veränderungen betrieblicher Strukturen im Zuge des KI-Einsatzes. Damit verbunden sind Veränderungen von Aufgaben, Kompetenzanforderungen und Rollen der Beschäftigten und der Arbeitsorganisation sowie Qualifizierungsmaßnahmen, die mit konkreten KI-Vorhaben verzahnt sind und spezifische betriebliche Rahmenbedingungen berücksichtigen. Hierzu zählen nicht nur die Unterstützung bei Fragen zur Anschaffung von KI-Anwendungen selbst, sondern auch die damit verbundene digitale Infrastruktur (z. B. Datenmanagement, Rechenkapazitäten und Schnittstellen) sowie die komplementäre Qualifizierung der Beschäftigten und die Anpassung von Betriebsprozessen und der Arbeitsorganisation.

Gegenstand der Förderung in diesem Handlungsfeld ist eine aufzubauende Infrastruktur zur Unterstützung von Unternehmen und ihren Beschäftigten in Verbindung mit konkreten KI-Vorhaben. Die Infrastruktur soll sich aus mehreren förderfähigen Vorhaben zusammensetzen, die unter den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 näher beschrieben werden.

Die Infrastruktur soll unmittelbar dazu beitragen, Unternehmen für Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit der Einführung und systematischen Nutzung von KI zu befähigen. Im Fokus steht die Befähigung der betrieblichen Akteure, wobei KI-spezifische Aspekte (bspw. Testen von KI-Komponenten), betriebliche Aspekte (bspw. Veränderung der Arbeitsorganisation) und beschäftigungsbezogene Aspekte (bspw. zum KI-Vorhaben komplementäre Kompetenzentwicklung der Beschäftigten) konkret miteinander verzahnt werden sollen.

Durch die Infrastruktur sollen Unternehmen und ihre Beschäftigten niedrigschwellig, bedarfsgerecht und betriebsspezifisch unterstützt werden, KI zeitnah produktiv und beschäftigungsorientiert einzuführen und zu nutzen. Die aufzubauende Infrastruktur soll möglichst viele Unternehmen und ihre Beschäftigten im gesamten Bundesgebiet erreichen. Die Vernetzung mit bereits bestehenden, ggf. auch öffentlich verfügbaren, Lösungen bzw. Angeboten soll dabei berücksichtigt werden (bspw. Zukunftszentren, Mittelstand-Digital Zentren, KI-Servicezentren, Regionale Kompetenzzentren der Arbeitsforschung).

Die Infrastruktur setzt sich aus einzelnen Vorhaben zusammen. Gefördert werden Vorhaben, die in einem klar definierten, praxisnahen Rahmen Unternehmen und ihren Beschäftigten eine niedrigschwellige und machbare Teilnahme ermöglichen. Im Rahmen dieses Handlungsfeldes können sich Antragsberechtigte auf die Förderung zur Umsetzung von Vorhaben in einem oder mehreren der nachstehenden Bereiche bewerben:

- Schaffung eines bundesweit agierenden KI-Kompetenz- und Praxiszentrums
- Betriebsbezogenes Testen von KI
- KI-bezogene Unterstützung für Beschäftigte

Die einzelnen Vorhaben sollen wissenschaftlich fundiert sein, aktuelle Entwicklungen im Bereich KI berücksichtigen und anbieterneutrale Beratung leisten. Mit der Infrastruktur soll eine innovative Lösung geschaffen werden, die in einen strukturierten Rahmen individuell betriebsspezifische und bedarfsspezifische Beratung leistet als auch konkreten überbetrieblichen Wissenstransfer ermöglicht.

Die geförderten Vorhaben sollen im Rahmen der Infrastruktur als Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und Beschäftigte modular je nach Art des KI-Vorhabens, der betrieblichen Situation und der spezifischen Bedarfe der Unternehmen und Beschäftigten genutzt werden können.

Die geförderten Vorhaben können als Unterstützungsmaßnahmen Unternehmen und Beschäftigten entweder digital, analog oder sowohl analog als auch digital angeboten werden unter der Maßgabe, dass im gesamten Bundesgebiet insgesamt möglichst viele Unternehmen und ihre Beschäftigte bedarfsgerecht und spezifisch zu einem KI-Vorhaben durch die Förderung erreicht werden.

2.1.1 KI-Kompetenz- und Praxiszentrum

Um produktive und beschäftigungsorientierte KI-Nutzung möglichst breit in Wirtschaft und Arbeitswelt zu verankern, sollen mit der Förderung möglichst viele Unternehmen und Beschäftigte erreicht werden. Dafür soll ein bundesweit agierendes KI-Kompetenz- und Praxiszentrum eingerichtet werden. Maßgeblich ist die zeitnahe und niedrigschwellige Nutzbarkeit und möglichst flächendeckende Erreichbarkeit des Zentrums für Unternehmen und Beschäftigte.

Das bundesweit agierende KI-Kompetenz- und Praxiszentrum soll folgende Aufgaben umsetzen bzw. Funktionen erfüllen:

- Anlaufstelle für Unternehmen und ihre Beschäftigten

- Durchführung einer Bedarfsanalyse gemeinsam mit dem Unternehmen auf Basis eines konkreten KI-Vorhabens und Entwicklung eines betriebsspezifischen und bedarfsgerechten KI-Fahrplans begleitet von individueller Beratung
- Bündelung von Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und ihre Beschäftigten
- Wissenschaftliche Begleitung der Bedarfsanalyse sowie der Unterstützungsmaßnahmen für den breitenwirksamen Transfer von Erkenntnissen und Formulierung von Best-Practice
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sichtbarkeit der gesamten Infrastruktur für Unternehmen und ihre Beschäftigten, die Vorhaben in den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 beinhaltet.

Das KI-Kompetenz- und Praxiszentrum ist Anlaufstelle für Unternehmen und ihre Beschäftigte. Auf Basis des konkreten KI-Vorhabens im Unternehmen sollen durch das KI-Kompetenz- und Praxiszentrum die spezifischen Unterstützungsbedarfe des Unternehmens und der Beschäftigten ermittelt und ein entsprechender KI-Fahrplan zur zeitnahen Umsetzung des KI-Vorhabens im Unternehmen entwickelt werden. Im Rahmen des KI-Kompetenz- und Praxiszentrums wird dafür eine strukturierte, möglichst einheitliche und damit skalierbare Anwendung bzw. Verfahren entwickelt, die unterschiedliche Arten und Reifegrade von konkreten KI-Vorhaben, Unterschiede in betrieblichen Kontexten und Unterschiede in den Bedarfen von Unternehmen und Beschäftigten berücksichtigt. Bspw. können sich die Art der KI-Anwendung (z. B. Chatbots, KI-Agenten, automatisierte Bilderkennung), der Einsatzbereich im Unternehmen oder die Zwecksetzung unterscheiden (z. B. Wissensmanagement, Fehlererkennung, Unterstützung administrativer Prozesse).

Unternehmen sollen im Zuge der Bedarfsanalyse und der Entwicklung des KI-Fahrplans durch das KI-Kompetenz- und Praxiszentrum individuell beratend unterstützt werden. Auf Basis der individuellen Bedarfsanalyse, der individuellen Beratung und der Entwicklung des KI-Fahrplans sollen für den breitenwirksamen Transfer überbetriebliche Querschnittslösungen erarbeitet werden, die für unterschiedliche Bereiche des KI-Einsatzes nutzbar sind.

Das KI-Kompetenz- und Praxiszentrum richtet die individuelle Bedarfsanalyse, die individuelle Beratung, die Entwicklung des KI-Fahrplans sowie überbetriebliche Querschnittslösungen auf das übergeordnete Ziel der Förderung aus, den produktiven und beschäftigungsorientierten Einsatz von KI in Wirtschaft und Arbeit systematisch in der Breite zu steigern. Dafür müssen die geplanten Unterstützungsmaßnahmen sowohl betriebsbezogene als auch beschäftigtenbezogene Aspekte enthalten.

Damit die Unterstützungsmaßnahmen eine möglichst hohe Breitenwirksamkeit als auch Skalierbarkeit erreichen, sollen Angebote geschaffen werden, die von einer Vielzahl von Akteuren gleichzeitig genutzt werden können. Die Unterstützungsmaßnahmen des KI-Kompetenz- und Praxiszentrums sollen nach Beginn der Förderung möglichst zeitnah für Unternehmen und Beschäftigte verfügbar sein. Die Realisierung soll daher über die Bereitstellung von Formaten erfolgen, die einen zeitnahen, flexiblen, flächendeckenden sowie orts- und zeitunabhängigen Zugriff ermöglichen. Unterstützungsmaßnahmen können entweder digital, analog oder sowohl analog als auch digital zur Verfügung gestellt werden.

Das KI-Kompetenz- und Praxiszentrum bündelt neben Bedarfsanalyse, individueller Beratung und Entwicklung des KI-Fahrplans alle weiteren Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und Beschäftigte. Dies sind Unterstützungsmaßnahmen, deren Entwicklung durch dieses Förderprogramm gefördert werden (siehe Ziffern 2.1.2 und 2.1.3). Zudem können dies auch bereits bestehende Unterstützungsmaßnahmen oder Unterstützungsstrukturen sein (bspw. Zukunftszentren, Mittelstand-Digital Zentren, KI-Servicezentren, Regionale Kompetenzzentren der Arbeitsforschung), die durch das KI-Kompetenz- und Praxiszentrum betriebsspezifisch und bedarfsgerecht an Unternehmen und Beschäftigte vermittelt werden. Das KI-Kompetenz- und Praxiszentrum ist in diesem Sinne ein beratendes Ökosystem für Unternehmen und ihre Beschäftigten bei

konkreten KI-Vorhaben, das bestehende Strukturen möglichst nutzt und auf die Bedarfe von Unternehmen und Beschäftigte bezugnehmend ggf. anpasst oder erweitert. Im Sinne einer einheitlichen und qualitätssichernden Beratungsstruktur besteht Austausch zwischen dem Fördernehmer für das Vorhaben KI-Kompetenz- und Praxiszentrum und den Fördernehmern für Vorhaben unter den Ziffern 2.1.2 und 2.1.3. Das KI-Kompetenz- und Praxiszentrum hat hierbei eine koordinierende Funktion.

Das KI-Kompetenz- und Praxiszentrum setzt geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit um, damit die gesamte Infrastruktur, inklusive betriebsbezogener und beschäftigungsbezogener Unterstützungsmaßnahmen (siehe Ziffern 2.1.2 und 2.1.3), hohe Sichtbarkeit für Unternehmen und ihre Beschäftigten erhält.

Für die Umsetzung der Aufgaben des KI-Kompetenz- und Praxiszentrums soll Personal in ausreichender Zahl und Qualifizierung eingesetzt werden. Antragstellende können auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, KI-Anwendungen einzusetzen zur methodischen Unterstützung der Maßnahmen für Unternehmen und Beschäftigte.

2.1.2 Betriebsbezogenes Testen von KI

Der gelingende KI-Einsatz im Unternehmen ist kontextabhängig. Daher können u. a. der Digitalisierungsgrad, betriebliche Abläufe oder die Arbeitsorganisation die Erschließung von KI-Potentialen bestimmen. Unternehmen und Beschäftigte agieren hier in vielen Fällen auf unterschiedlichen Ebenen unter Unsicherheit mit Blick auf den passgenauen KI-Einsatz. Hilfreich sind Angebote, mit denen einzelne Aspekte von KI-Anwendungen ausprobiert, simuliert oder getestet werden können, bevor die Entscheidung über Kauf, Investitionen oder Entwicklung getroffen wird. Daher sollen im Rahmen der Förderung Unterstützungsmaßnahmen geschaffen werden, die es Unternehmen ermöglichen, KI-Komponenten unter realen Betriebsbedingungen zu prüfen, zu simulieren und zu bewerten. Damit sollen fundierte Entscheidungen zu Make-or-Buy-Entscheidungen, zur Anpassung an betriebliche Gegebenheiten und zur sicheren Integration getroffen werden.

Vorhaben zur Förderung können bspw. einen oder mehrere der folgenden Aspekte zur betriebsbezogenen Unterstützung bei konkreten KI-Vorhaben adressieren, oder möglicherweise auch weitere, hier nicht genannte, die die Ziele der Förderung (siehe Ziffer 1.1) adressieren:

- Performanz von KI-Komponenten (bspw. mit Blick auf Fehlerraten)
- Datenverfügbarkeit, Datenmanagement und Datenqualität
- Prozesse zur Digitalisierung von Domänen- und Fachwissen
- Human-in-the-Loop und Human-on-the-Loop
- systematische Verzahnung des KI-Einsatzes mit betrieblichen Veränderungen bspw. bei Betriebsprozessen, Arbeitsorganisation und weiteren
- Gestaltung der KI-Nutzung für Nutzendenakzeptanz
- KI-Governance mit Bezug auf Rahmenbedingungen wie bspw. Datensicherheit, IT-Infrastruktur, Datensouveränität, und weitere
- betriebsspezifische, betriebseigene oder betriebsangepasste Entwicklung von KI-Komponenten ohne langjährige Erfahrung im Bereich von (KI-)Programmierung, Datenanalyse, Datennutzung, Data Science und ähnlichen Bereichen (bspw. Low Coding, Zero Coding, Vibe Coding)

Die im Rahmen der Förderung angebotenen Unterstützungsmaßnahmen können auch bereits bestehende, ggf. auch öffentlich verfügbare, Lösungen beinhalten, die im Sinne eines Ökosystems in den Gesamtzusammenhang der Förderung eingebunden werden. Um Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen zeitnah nutzbar zu machen, sollten Potenziale für Synergien mit bereits bestehenden, ggf. auch öffentlich verfügbaren, Lösungen bzw. Angeboten berücksichtigt werden (bspw. Zukunftszentren, Mittelstand-Digital Zentren, KI-Servicezentren, Regionale Kompetenzzentren der Arbeitsforschung). Das KI-Kompetenz- und Praxiszentrum agiert in diesem Sinne als zentrale Anlaufstelle, an der bestehende und neu entwickelte Lösungen betriebsspezifisch im Rahmen eines strukturierten Fahrplan-Prozesses verfügbar gemacht werden.

Damit die Unterstützungsmaßnahmen eine möglichst hohe Breitenwirksamkeit als auch Skalierbarkeit erreichen, sollen Formate geschaffen werden, die von einer Vielzahl von Akteuren gleichzeitig genutzt werden können. Die Unterstützungsmaßnahmen sollen nach Beginn der Förderung möglichst zeitnah für betriebliche Akteure verfügbar sein. Die Realisierung soll daher über die Bereitstellung von Formaten erfolgen, die einen zeitnahen, flexiblen, flächendeckenden sowie orts- und zeitunabhängigen Zugriff ermöglichen. Unterstützungsmaßnahmen können entweder digital, analog oder sowohl analog als auch digital zur Verfügung gestellt werden.

Im Sinne einer einheitlichen und qualitätssichernden Beratungsstruktur für Unternehmen und Beschäftigte besteht Austausch zwischen den Fördernehmern von Vorhaben von betriebsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen und den Fördernehmern von Vorhaben unter den Ziffern 2.1.1 und 2.1.3. Zudem sollen die Maßnahmen zum betriebsbezogenen Testen von KI die unter Ziffer 2.1.3 beschriebenen Maßnahmen möglichst komplementieren.

Für die Entwicklung und Umsetzung der betriebsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen soll Personal in ausreichender Zahl und Qualifizierung eingesetzt werden. Antragstellende können auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, KI-Anwendungen zur methodischen Unterstützung der Maßnahmen für Unternehmen einzusetzen.

2.1.3 KI-bezogene Unterstützung für Beschäftigte

KI führt in vielen Fällen zu strukturellen und nachhaltigen Produktivitätssteigerungen, wenn Mensch und Technologie gelingend zusammenarbeiten. Daher muss die Einführung einer KI-Anwendung mit der vertieften Befähigung von Beschäftigten verzahnt werden, damit die geplante KI-Lösung betriebsspezifisch entwickelt, ausgestaltet und genutzt werden kann. Dabei gehen Veränderungen bei Aufgaben, Rollen und Kompetenzen Hand in Hand mit dem Technologieeinsatz. Domänenwissen, menschliche Aufsicht und Kontrolle von KI-Anwendungen bleiben zentrale Voraussetzungen. Hierzu müssen entsprechende Akteure im Unternehmen vertiefte Kenntnisse über Datennutzung und KI entwickeln und können diese anschließend bspw. an weitere Beschäftigte weitergeben. Daher sollen im Rahmen der Förderung Unterstützungsmaßnahmen geschaffen werden, die den betriebsspezifischen Kontext der Beschäftigten im Unternehmen berücksichtigen. Vorhaben zur Förderung können bspw. einen oder mehrere der folgenden Aspekte zur beschäftigungsbezogenen Unterstützung bei konkreten KI-Vorhaben adressieren, oder möglicherweise auch weitere, hier nicht genannte, die die Ziele der Förderung (siehe Ziffer 1.1) adressieren:

- Kompetenzen für den systematischen, sicheren und produktiven Umgang mit KI systematische Verzahnung des KI-Einsatzes mit Veränderungen auf Ebene der Beschäftigten bspw. mit Blick auf veränderte Aufgaben, Rollen oder Kompetenzanforderungen
- beschäftigtenspezifische Gestaltung bzw. Anpassung von KI-Anwendungen an Bedarfe und Fähigkeiten der Beschäftigten
- Kompetenzen zur Anwendung von Komponenten von Human-in-the-loop und Human-on-the-loop
- Kompetenzen zur Digitalisierung von Fach- und Domänenwissen und/oder Nutzung von Daten im Zusammenhang mit KI
- Kompetenzen zur betriebsspezifischen, betriebseigenen oder betriebsangepassten Entwicklung von KI-Komponenten ohne langjährige Erfahrung im Bereich von (KI-)Programmierung, Datenanalyse, Datennutzung, Data Science und ähnlichen Bereichen (bspw. Low Coding, Zero Coding, Vibe Coding)

Die im Rahmen der Förderung angebotenen Unterstützungsmaßnahmen können auch bereits bestehende, ggf. auch öffentlich verfügbare, Lösungen beinhalten, die im Sinne eines Ökosystems in den Gesamtzusammenhang der Förderung eingebunden werden. Um Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen zeitnah nutzbar zu machen, sollten Potenziale für Synergien mit bereits bestehenden, ggf. auch öffentlich verfügbaren, Lösungen bzw. Angeboten berücksichtigt werden (bspw. Zukunftszentren, Mittelstand-Digital Zentren, KI-Servicezentren, Regionale

Kompetenzzentren der Arbeitsforschung). Das KI-Kompetenz- und Praxiszentrum agiert in diesem Sinne als zentrale Anlaufstelle, an der bestehende und neu entwickelte Lösungen betriebsspezifisch im Rahmen eines strukturierten Fahrplan-Prozesses verfügbar gemacht werden.

Damit die Unterstützungsmaßnahmen eine möglichst hohe Breitenwirksamkeit als auch Skalierbarkeit erreichen, sollen Formate geschaffen werden, die von einer Vielzahl von Akteuren gleichzeitig genutzt werden können. Die Unterstützungsmaßnahmen sollen nach Beginn der Förderung möglichst zeitnah für Beschäftigte verfügbar sein. Die Realisierung soll daher über die Bereitstellung von Formaten erfolgen, die einen zeitnahen, flexiblen, flächendeckenden sowie orts- und zeitunabhängigen Zugriff ermöglichen. Unterstützungsmaßnahmen können entweder digital, analog oder sowohl analog als auch digital zur Verfügung gestellt werden.

Im Sinne einer einheitlichen und qualitätssichernden Beratungsstruktur für Unternehmen und Beschäftigte besteht Austausch zwischen den Fördernehmern von Vorhaben von beschäftigungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen und den Fördernehmern von Vorhaben unter den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2. Zudem sollen die beschäftigtenbezogenen Unterstützungsmaßnahmen die unter Ziffer 2.1.2 beschriebenen Maßnahmen möglichst komplementieren.

Für die Entwicklung und Umsetzung der beschäftigtenbezogenen Unterstützungsmaßnahmen soll Personal in ausreichender Zahl und Qualifizierung eingesetzt werden. Antragstellende können auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, KI-Anwendungen zur methodischen Unterstützung der Maßnahmen für Beschäftigte einzusetzen.

2.2 Handlungsfeld 2: KI, Produktivität und gute Arbeit im Betrieb

Die unter 2.1 geförderten Maßnahmen basieren auf den aktuell bestehenden Bedarfen von Unternehmen, dem aktuellen Technologiestand und dem Stand der Wissenschaft zu den Auswirkungen, Chancen und Risiken des KI-Einsatzes in der Arbeitswelt. Dennoch bestehen zum einen noch Forschungsbedarfe zur beschäftigungsorientierten Realisierung von Produktivitätspotentialen im Zuge zunehmender Verbreitung von KI-Anwendungen. Dazu zählt die Frage, wie Produktivitätssteigerungen im Lichte des demografischen Wandels zur Stärkung der Fachkräftebasis, zur Stärkung der Arbeitskräftenachfrage von Unternehmen, und insgesamt zur Verteilungsgerechtigkeit beitragen können. Zum anderen ändern sich Einsatzpotentiale von KI-Anwendungen durch kontinuierliche technologische Entwicklungen dynamisch bis teilweise disruptiv. Damit können sich nicht nur Bedarfe von Unternehmen ändern, sondern auch Auswirkungen, Chancen und Risiken des KI-Einsatzes.

2.2.1 Analysen zu KI, Produktivität und Auswirkungen auf Arbeit

In diesem Handlungsfeld sollen daher Projekte zur Schaffung von Erkenntnissen zum Zusammenhang von KI und Produktivität sowie Auswirkungen auf Ungleichheiten am Arbeitsmarkt gefördert werden. Besondere Berücksichtigung sollen neue technologische Entwicklungen im Bereich KI finden, z. B. KI-Agenten oder agentische KI. Vorrangig werden Projekte gefördert, die auf Basis wissenschaftlich fundierter Analysen mit einschlägiger Relevanz zu den Förderzielen (siehe Ziffer 1.1) eine oder mehrere der folgenden Aspekte, oder weiterer, hier nicht genannter Aspekte im Bereich KI, Produktivität und Auswirkungen auf Arbeit erforschen:

- Identifikation von Erfolgs- und Hemmfaktoren für die Realisierung und beschäftigungsorientierte Umsetzung von Produktivitätspotentialen durch KI-Einsatz in der betrieblichen Praxis
- die Rolle von beschäftigtengruppenspezifischen, unternehmensspezifischen, berufsspezifischen und branchenspezifischen und anderen relevanten Faktoren bei der Realisierung von KI-Potentialen für beschäftigungsorientierte Produktivitätssteigerungen
- KI-induzierte Produktivitätsentwicklungen als Treiber von Veränderungen bei Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt (bspw. Löhne und Beschäftigungsaussichten) und weiterer, damit verbundener Verteilungswirkungen (bspw. Jobless Growth)

- Wirkungsmessung bzw. Evaluation von KI-Anwendungen in Unternehmen bzgl. Auswirkungen auf Produktivität und Ungleichheit
- empirische Grundlagen zur Schaffung einer Bemessungsgrundlage für eine Abgabe auf Wertschöpfungsgewinne aus KI-induzierten Produktivitätssteigerungen.

Um das Ziel eines kontinuierlichen Wissenstransfers sicherzustellen, der sowohl in die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Vorhaben als auch in die evidenzbasierte Politikgestaltung einfließen kann, sollen die Analysen in regelmäßigen Zwischenergebnissen aufgearbeitet und bereitgestellt werden. Die Ergebnisse der Analysen begleiten die Maßnahmen in Abschnitt 2.1 und sollen zur evidenzbasierten Fundierung der potentiellen Verstetigung der Maßnahmen in Abschnitt 2.1 beitragen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungsinfrastruktur gemäß Mitteilung EU-KOM 2022/C 414/01 sein.

Im Rahmen der beabsichtigten zuwendungsrechtlichen Förderung werden sowohl Einzel- als auch Verbundprojekte gefördert. Im Fall von Verbünden wird eine gemeinschaftliche Projektskizze der Interessenten vorausgesetzt.

Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Teilvorhabenpartner ist nicht zugelassen.

3.1 Förderung auf Ausgabenbasis

Zuwendungsempfänger rechnen grundsätzlich auf Ausgabenbasis ab. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

3.2 Förderung auf Kostenbasis

Für die in § 2 Wissenschaftsfreiheitsgesetz (WissFG) genannten außeruniversitären Forschungseinrichtungen kann die Abrechnung auf Kostenbasis zugelassen werden. Über die Zulässigkeit der Abrechnung auf Kostenbasis entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesem Fall gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten).

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Kumulierungs- und Doppelförderungsverbot

Diese Förderung wird aus Mitteln des BMAS aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert. Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen (Bund, Länder, Europäische Union (EU)) für den gleichen Förderzweck finanziert werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben/Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

4.2 Zusätzlichkeit

Voraussetzungen für eine Förderung ist die Zusätzlichkeit des beantragten Projekts oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen, und entsprechend darzustellen sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben der Zuwendungsempfänger gehören bzw. für die es bereits gesetzliche Finanzierungsregelungen gibt.

4.3 Fachliche Einigung

Die/der Antragstellende hat dafür Sorge zu tragen, dass das für die Projektdurchführung vorgesehene Personal über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügt.

4.4 Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

4.5 Ausgaben-/Kostenabgrenzung

Die Ausgaben bzw. Kosten für die Umsetzung des Projekts müssen eindeutig von sonstigen beim Antragstellenden entstehenden Ausgaben bzw. Kosten aus anderen Sachkontexten abgegrenzt sein.

5. Laufzeit, Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Im Wege der Projektförderung kann eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung für Vorhaben der Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 in der Regel für eine Projektlaufzeit von bis zu 48 Monaten gewährt werden. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit bleibt davon, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel, unberührt.

Im Wege der Projektförderung kann eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung für Vorhaben der Ziffer 2.2.1 in der Regel für eine Projektlaufzeit von bis zu 36 Monaten gewährt werden. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit bleibt davon, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel, unberührt.

Grundlage für die Bemessung der Zuwendung bilden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. -kosten. Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden und notwendigen Personal- und Sachausgaben bzw. -kosten. Die Gesamtfinanzierung muss in einem Finanzierungsplan schlüssig dargelegt werden. Förderfähig sind die in Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.2.1 beschriebenen Maßnahmen. Der Umfang der Zuwendung und die Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten ergibt sich aus den folgend dargestellten Regelungen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMAS aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bemessung der Zuwendung muss entweder auf Ausgabenbasis oder auf Kostenbasis (bspw. Kosten für Abschreibungen) erfolgen. Eine Vermischung beider Formen ist nicht möglich.

Die Nachweisführung wird im Bewilligungsbescheid geregelt. Die Nutzung des Förderportals BMAS ist hierbei verpflichtend.

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Für Förderung auf Ausgabenbasis (Ziff. 3.1) sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

a) Personalausgaben

- Direkte Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers, die zur Durchführung des Projektes eingestellt wurden, oder für vorhandene sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die neben ihren bisherigen projektunabhängigen Aufgaben zusätzlich mit der Umsetzung des Projektes beauftragt sind (ohne Zeitzuschläge, z. B. für Überstunden). Dies umfasst auch die direkten Personalausgaben, die für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten anfallen.
- Honorarausgaben, wenn sie für die Durchführung des Vorhabens erforderlich und die Aufgaben nicht im Rahmen von im Vorhaben bestehenden Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sind, z. B. Ausgaben für die Beschaffung von Forschungsdienstleistungen und Dienstleistungen im Rahmen von Wissenstransfer.

b) Direkte, einzig dem Vorhaben zurechenbare Sachausgaben

- Ausgaben für die Beschaffung von Gegenständen und Dienstleistungen (z. B. IT-Leistungen), die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind.
- Ausgaben zur Verbreitung und zum Transfer von Erkenntnissen, u. a. für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit,

- Ausgaben für Gebühren zur Nutzung von (Sekundär)Daten, sofern diese ausschließlich für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.
- Ausgaben für Open-Data oder Open-Access Publikationen.
- Projektbezogene Veranstaltungen und Vernetzungsformate (z. B. Fokusgruppentreffen, Workshops, Abschlusskonferenzen).

c) Pauschalierung der Ausgaben

Im Anwendungsbereich der ANBest-P werden alle weiteren projektbezogene Ausgaben als Pauschale in Höhe von 20 % der direkten Personalausgaben abgegolten.

Die Pauschale deckt folgende Ausgaben ab:

- Verwaltungsausgaben (Sachausgaben für Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Miet- und Mietnebenkosten, Energiekosten, Telefon- und Internetkosten).
- Reisekosten (auch Reisekosten Dritter).
- Sonstige direkte Sachausgaben (z. B. notwendige technische Ausstattung, Flyer oder Broschüren; Dienstleistungen Dritter im geringfügigen Umfang (bis zu 150 Euro) – z. B. Kosten für die Durchführung von Schulungen oder auch Kosten für die Teilnahme an Fachkonferenzen).
- Beschaffung von projektbezogener Literatur.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Für die Förderung auf Kostenbasis (Ziff. 3.2) gilt 5.1 a) und b) entsprechend. Die Regelungen der AN-Best-P-Kosten sind zu beachten.

Für Personalausgaben bzw. -Kosten gilt:

Im Anwendungsbereich des Besserstellungsverbotes ist der entsprechende Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD, TV-L, TV-H) als Höchstgrenze zu beachten. Die Ausnahme des § 9 Abs. 2 S. 7 und S. 8 Haushaltsgesetz sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Im Übrigen gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Diese gelten als gewahrt, wenn als Obergrenze die „Personal- und Sachkosten der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (PSK)“ eingehalten werden. Die PSK werden vom Bundesfinanzministerium auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht und regelmäßig, in der Regel jährlich, angepasst.

Übernimmt ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin/ein Gesellschafter oder eine Gesellschafterin eine Aufgabe als Mitarbeitende im Vorhaben, kommt eine anteilige Abrechnung (unter Abzug der Tätigkeit als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin/Gesellschafter oder Gesellschafterin) nur im Einzelfall in Betracht. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung muss weiterhin gewährleistet sein. Eine Gewinnbeteiligung darf bei der Abrechnung der Personalausgaben nicht berücksichtigt werden.

Förderfähige Ausgaben/Kosten können nur anerkannt werden, wenn für diese ein Arbeitsvertrag oder Geschäftsführervertrag vorliegt. Der anrechnungsfähige Einsatz wird grundsätzlich auf 50 v. Hd. der Arbeitszeit des Geschäftsführers (maximal bezogen auf eine Vollzeitstelle) begrenzt, sofern die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung keine weitergehende Begrenzung erforderlich macht.

5.3 Höhe der Zuwendung

Grundsätzlich sind 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. -kosten vom Antragstellenden als Eigenbeteiligung aufzubringen. Soweit beabsichtigt ist, diesen Wert zu unterschreiten, muss dies im Rahmen der Antragstellung nachvollziehbar begründet werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Abstimmung mit dem BMAS hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Eigenbeteiligung der Antragstellenden kann erbracht werden durch:

- Eigenmittel, die als Barmittel oder durch Personalausgaben/-kosten für förderfähiges Projektpersonal bei der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger anerkannt werden. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- Zusätzliche private und öffentliche Mittel (kommunale oder Landesmittel), soweit das Kumulierungs- und Doppelförderverbot unter Nummer 4.1 beachtet wird.

5.4 Förderrahmen

Der Gesamtförderrahmen beträgt bis zu 41 Mio. Euro. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird eine Aufteilung der Gesamtfördersumme zu 85 v. H. auf Vorhaben der Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 und zu 15 v. H. auf Vorhaben der Ziffer 2.2.1 angestrebt. Für Abweichungen hierzu verbleibt dem BMAS ein Ermessensspielraum.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mitwirkung/Datenspeicherung

Bei Gewährung einer Zuwendung werden Zuwendungsempfänger und ggf. beteiligte Stellen durch Bescheid verpflichtet, an den Prüfungen der unter Punkt 7 genannten Stellen aktiv mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierfür müssen die notwendigen Daten für die Vorhabenbegleitung, Vorhabenbewertung/Evaluierung, Vorhabenfinanzverwaltung erhoben, gespeichert und an die mit der Prüfung beauftragten Stellen übermittelt werden. Die Daten fließen auch in die Erfolgskontrolle des Förderprogramms ein und können auch für das vom BMF koordinierte programmübergreifende Monitoring des SVIK einfließen. Für Prüfzwecke benötigte Dokumente, die nicht bereits elektronisch vorgelegt wurden, sind auf Anforderung der prüfenden Stelle in elektronischer Form zu übermitteln. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für die Anforderung von Fördermitteln und deren Auszahlung.

6.2 Datenschutz

Bei Gewährung einer Zuwendung werden Zuwendungsempfänger verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend der Datenschutzgrundordnung (DSGVO) zu beachten. Dabei sind insbesondere erhobene personenbezogene Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu pseudonymisieren. Sofern personenbezogene Daten im Interessenbekundungs- bzw. Antragsverfahren übermittelt werden, sind die Interessenbekundenden bzw. Antragstellenden verpflichtet, betroffene Personen zu informieren und deren Einwilligung einzuholen. Eine entsprechende Erklärung ist im Rahmen des Antragsverfahrens abzugeben. Dabei sind personenbezogene Daten, die nicht entscheidungserheblich sind, zu schwärzen.

6.3 Pauschale

Die Pauschale wird evaluiert. Für Unterlagen im Zusammenhang mit der gewährten Pauschale gelten die allgemeinen Aufbewahrungsfristen.

6.4 IT-System

Das gesamte Zuwendungsverfahren wird elektronisch über das Förderportal BMAS (https://www.foerderportal-bmas.de) abgewickelt.

Einzelne Vorgänge sind von den Vertretungsberechtigten zu bestätigen. Dies erfolgt im Förderportal BMAS mittels des kostenlosen eID-Services (Einzelvertretung), mittels des kostenlosen TAN-Verfahrens (Einzel- und Mehrfachvertretung) oder alternativ durch das Aufbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) auf das PDF-Exportdokument des eingereichten Vorgangs unter Verwendung einer QES-Signaturlösung (Einzel- und Mehrfachvertretung).

Die postalische Nachreichung der Vorgänge ist nur im Ausnahmefall möglich.

Behördenseitig wird grundsätzlich der Bescheid elektronisch im Förderportal BMAS zum Abruf zur Verfügung gestellt. Bei Ausfall oder Nichtverfügbarkeit der Technik kann in Ausnahmefällen ein Bescheid auch in Papierform zugehen.

Auf der Eingangsseite des Förderportals BMAS https://www.foerderportal-bmas.de sind Informationen über die Registrierung für das Förderportal BMAS und ein Hilfe-Service abrufbar.

7. Auswahlverfahren

7.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig.

Projektanträge sind in deutscher Sprache in elektronischer Form über das Förderportal BMAS (https://www.foerderportal-bmas.de) einzureichen. Auf der Eingangsseite des Förderportals BMAS sind Informationen über die Registrierung für das Förderportal BMAS und ein Hilfe-Service abrufbar.

Die Antragstellung über das Förderportal BMAS ist ab 02.09.2026 möglich.

Die Einreichungsfrist endet am 14.10.2026 um 16.00 Uhr.

Für die Einhaltung der Fristen ist die Eingangsbestätigung über das Förderportal BMAS maßgeblich. Zum Zeitpunkt der erstmaligen (fristgemäßen) Antragstellung ist die Einreichung des vollständigen Antrags in elektronischer Form ausreichend. Wählen Sie am Vorgang für die initiale Einreichung daher die Schaltfläche „Einreichen mit manueller Unterschrift“ aus. Die Bestätigung durch den/die Vertretungsberechtigten ist erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich.

Sofern der Antrag zur Förderung ausgewählt wird, sind zudem die Antragsunterlagen inklusive Anhänge vor Bewilligung der Zuwendung durch den oder die Vertretungsberechtigten unter Beachtung der unter Punkt 6.4 beschriebenen Form zu bestätigen. Eine entsprechende Information erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Der Antrag gilt als vollständig, wenn im Online-Formular alle erforderlichen Angaben gemacht und die in der Checkliste als notwendig bezeichneten Unterlagen vollständig ausgefüllt hochgeladen wurden. Die Checkliste sowie gegebenenfalls zu verwendende Formulare sind im Bereich „Dokumente“ des Förderportals BMAS zu finden.

Anträge, die später eingereicht werden oder die notwendigen Unterlagen nicht enthalten, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Nachforderung von Unterlagen bleibt vorbehalten.

Entsprechend den unten angegebenen Kriterien und der Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

Die Bewilligungsbehörde prüft die für eine Förderung zugelassenen Projekte auf Grundlage der eingereichten Anträge und bescheidet diese. Das BMAS entscheidet in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung der Projekte. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Projekte, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

8. Bewertung

8.1 KI-Kompetenz- und Praxiszentrum

Die Antragsteller sind aufgerufen, einen aussagekräftigen Namen für die Infrastruktur zur Unterstützung von Unternehmen und Beschäftigten sowie für das KI-Kompetenz- und Praxiszentrum vorzuschlagen. Das BMAS behält sich vor, die Namen ggf. anzupassen. Die Vorhabenkonzepte zur Schaffung eines KI-Kompetenz- und Praxiszentrums für Unternehmen und Beschäftigte (Ziffer 2.1.1) werden anhand nachfolgender objektiver Auswahlkriterien und Gewichtungen bewertet. Das Vorhabenkonzept muss einen konkreten Bezug zu den Kriterien und alle wesentlichen Aussagen zur Beurteilung und Bewertung enthalten.

Kriterium	Gewichtung
Gesamtkonzept des KI-Kompetenz- und Praxiszentrums und des Innovationsgrads der Infrastruktur sowie Konzept zur Vernetzung und Nutzung bereits bestehender Unterstützungsmaßnahmen oder Unterstützungsstrukturen.	**25 %**
Breitenwirksamkeit der Infrastruktur, Sicherstellung des niedrigschwelligen Zugangs von Unternehmen und Beschäftigten zur Infrastruktur sowie nach Förderbeginn zeitnahe Verfügbarkeit der Infrastruktur für Unternehmen und Beschäftigte.	**25 %**
Berücksichtigung einer Vielfalt von unterschiedlichen betrieblichen KI-Anwendungsfällen, betriebsspezifischer Anforderungen und unterschiedlicher Bedarfe der Unternehmen sowie der Beschäftigten	**15 %**
Konzept zur Bekanntmachung und Sichtbarkeit der Infrastruktur sowie zur Kommunikation und Transfer von Ergebnissen sowie zur Verstetigung der Infrastruktur und der Unterstützungsmaßnahmen	**15 %**
Expertise des Trägers im Hinblick auf den Themenbereich KI und Arbeitswelt	**10 %**
Realistische Aufwands-, Nutzen- und Risikoabschätzung, glaubhafte Darstellung der Eigen- bzw. Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung, realistische zeitliche Planung des Vorhabens	**10 %**

8.2 Betriebsbezogenes Testen von KI

Die Vorhabenkonzepte zu betriebsbezogenem Testen von KI (Ziffer 2.1.2) werden anhand nachfolgender objektiver Auswahlkriterien und Gewichtungen bewertet. Die Vorhabenkonzepte müssen einen konkreten Bezug zu den Kriterien und alle wesentlichen Aussagen zur Beurteilung und Bewertung enthalten.

Kriterium	Gewichtung
Sicherstellung des niedrigschwelligen Zugangs von Unternehmen und Beschäftigten zur Unterstützungsmaßnahme sowie nach Förderbeginn zeitnahe Verfügbarkeit der Unterstützungsmaßnahmen für betriebliche Akteure	**25 %**
Berücksichtigung einer Vielfalt unterschiedlicher betrieblicher KI-Anwendungsfälle, betriebsspezifischer Anforderungen und unterschiedlicher Bedarfe der Unternehmen sowie der Beschäftigten	**25 %**
Innovationsgrad der Unterstützungsmaßnahme	**20 %**
Expertise des Trägers im Hinblick auf den Themenbereich KI und Arbeitswelt	**15 %**
Konzept zur Verstetigung der Unterstützungsmaßnahme	**5 %**
Realistische Aufwands-, Nutzen- und Risikoabschätzung, glaubhafte Darstellung der Eigen- bzw. Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung, realistische zeitliche Planung des Vorhabens	**10 %**

8.3 KI-bezogene Unterstützung für Beschäftigte

Die Vorhabenkonzepte zur KI-bezogenen Unterstützung von Beschäftigten KI (Ziffer 2.1.3) werden anhand nachfolgender objektiver Auswahlkriterien und Gewichtungen bewertet. Die Vorhabenkonzepte müssen einen konkreten Bezug zu den Kriterien und alle wesentlichen Aussagen zur Beurteilung und Bewertung enthalten.

Kriterium	Gewichtung
Sicherstellung des niedrigschwelligen Zugangs von Unternehmen und Beschäftigten zur Unterstützungsmaßnahme sowie nach Förderbeginn zeitnahe Verfügbarkeit der Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und Beschäftigte	**25 %**
Berücksichtigung einer Vielfalt unterschiedlicher betrieblicher KI-Anwendungsfälle, betriebsspezifischer Anforderungen und unterschiedlicher Bedarfe der Unternehmen sowie der Beschäftigten	**25 %**
Innovationsgrad der Unterstützungsmaßnahme	**20 %**
Expertise des Trägers im Hinblick auf den Themenbereich KI und Arbeitswelt	**15 %**
Konzept zur Verstetigung der Unterstützungsmaßnahme	**5 %**
Realistische Aufwands-, Nutzen- und Risikoabschätzung, glaubhafte Darstellung der Eigen- bzw. Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung, realistische zeitliche Planung des Vorhabens	**10 %**

8.4 Analysen zu KI, Produktivität und Auswirkungen auf Arbeit

Die Vorhabenkonzepte zu Analysen zu KI, Produktivität und Auswirkungen auf Arbeit (Ziffer 2.2.1.) werden anhand nachfolgender objektiver Auswahlkriterien und Gewichtungen bewertet. Die Vorhabenkonzepte müssen einen konkreten Bezug zu den Kriterien und alle wesentlichen Aussagen zur Beurteilung und Bewertung enthalten.

Kriterium	Gewichtung
Relevanz der wissenschaftlichen Zielsetzung und des Forschungsgegenstands in Bezug auf das Förderziel der systematischen Verbreitung von produktiven und beschäftigungsorientiertem KI-Einsatz in Wirtschaft und Arbeit sowie Anschlussfähigkeit an aktuelle politische Diskurse und Entwicklungen.	**25 %**
Innovationsgrad des Forschungsgegenstands und der Forschungsfragen	**25 %**
Nachvollziehbarkeit und Güte der verwendeten wissenschaftlich fundierten Methoden	**20 %**
Hohe fachliche Expertise der beteiligten Personen im Themenbereich KI und Arbeitswelt sowie hohe Expertise des Trägers im Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	**25 %**
Realistische Aufwands-, Nutzen- und Risikoabschätzung, glaubhafte Darstellung der Eigen- bzw. Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung, realistische zeitliche Planung des Vorhabens	**5 %**

9. Verfahren

9.1 Bewilligungsverfahren

Das BMAS steuert die Durchführung dieser Richtlinie und übernimmt die fachlich-inhaltliche Begleitung. Für die administrative Durchführung des Verfahrens (Antrags- und Bewilligungsverfahren, Erlass der Bescheide, Auszahlung der Bundesmittel, Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise) hat das BMAS die

DRV Knappschaft-Bahn-See
Fachstelle für Fördermittel des Bundes –
Fachbereich Bund
Albert-Einstein-Straße 47
Einsteinhaus (Haus D)
02977 Hoyerswerda

als Bewilligungsbehörde beauftragt.

Das BMAS behält sich in Einzelfällen vor die administrative Durchführung des Verfahrens oder Teile davon selbst zu übernehmen.

9.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung von Bundesmitteln erfolgt gemäß Nr. 1.4 ANBest-P bzw. Nr. 1.3 ANBest-P-Kosten im Anforderungsverfahren.

9.3 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, entsprechend der Regelungen in den ANBest-P/ ANBest-P-Kosten der Bewilligungsbehörde einen Nachweis über die Verwendung vorzulegen. Näheres dazu regelt der Zuwendungsbescheid.

Wurden in der Bewilligung für zuwendungsfähige Ausgaben feste Beträge (Pauschale) zugrunde gelegt und hat der Zuwendungsempfänger diese festen Beträge vollständig für den Zuwendungszweck verwendet, so kann er diese im zahlenmäßigen Nachweis erklären und diese festen Beträge angeben und muss zu diesen Ausgaben keine Belegliste führen. Der allgemeinen Aufbewahrungspflicht ist gleichwohl für alle Ausgaben nachzukommen.

Soweit die Verwendungsbestätigung nicht erbracht wird, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid nach § 49 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern.

9.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt. Zusätzlich sind nach den ANBest-P sowie ANBest-P-Kosten die DRV KBS als Bewilligungsbehörde sowie das BMAS zur Prüfung der Verwendung berechtigt.

10. Beihilferechtliche Regelungen

Je nach Ausgestaltung könnten die Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und Beschäftigte in den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 beihilferechtlich relevant sein.

Soweit Unterstützungsmaßnahmen entwickelt und angeboten werden, die nur für eine begrenzte Anzahl an Unternehmen verfügbar sind (z. B. in Form von Beratungsleistungen) werden die Leistungen an das jeweilige Unternehmen als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Die grundsätzliche Zuordnung einer Unterstützungsmaßnahme als De-minimis-Beihilfe wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Das Vorliegen der individuellen Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 je Unternehmen erfolgt im laufenden Verfahren.

Für beihilferechtliche relevante Unterstützungsmaßnahmen in Ziffern 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.3 liegt der Wert der Leistung pro Tag bei 1.000 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/2831 Informationen über jede De-minimis-Beihilfe in dem eAidRegister der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Förderungen in Ziffer 2.2.1 beinhalten keine Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und Beschäftigte und sind daher beihilferechtlich nicht relevant.

11. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2031.

Berlin, den 2. September 2026

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Wiebke Weiger